

Mitteilung über die Niederlegung einer amtlichen Bekanntmachung der Stadt Tittmoning

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);

5. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil „Wiesmühl“ (Einbeziehungssatzung)

hier: Bekanntgabe der Änderungsabsicht und Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 13.04.2021 beschlossen, ein Verfahren zur 5. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil „Wiesmühl“, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung), einzuleiten.

Die geplante Einbeziehungssatzung dient der Erweiterung des bestehenden Wohnhauses im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1239/1, Gemarkung Törring.

Am 22.06.2021 billigte der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Tittmoning den vom Architekturbüro Mißberger + Wiesbauer, Tittmoning, ausgearbeiteten Planentwurf zur 5. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil „Wiesmühl“, einschließlich der Begründung, in der Fassung vom 22.06.2021.

Der Planentwurf zur Aufstellung der Satzung, einschließlich der Begründung sowie die, nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 06.07.2021 bis einschließlich 06.08.2021

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Tittmoning, Stadtplatz 1, 84529 Tittmoning, II. Stock, Zimmer-Nr. 26, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Den Satzungsentwurf mit Begründung finden sie auch auf der Homepage der Stadt Tittmoning unter <https://www.tittmoning.de/de/rathaus/bauleitplanung/aktuelle-verfahren>.

Es sind umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Klima und Luft, Landschaft sowie zum naturschutzrechtlichen Ausgleich verfügbar.

Es handelt sich hierbei im Einzelnen um folgende Unterlagen:

- [1] Begründung zur 5. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil „Wiesmühl“ des Büros Mißberger + Wiesbauer vom 22.06.2021
- [2] Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 15.03.2021
- [3] Schreiben des Landratsamtes Traunstein - Untere Bauaufsichtsbehörde vom 30.03.2021
- [4] Schreiben des Landratsamtes Traunstein - Untere Naturschutzbehörde vom 23.03.2021
- [5] Schreiben des Landratsamtes Traunstein - Untere Immissionsschutzbehörde vom 17.03.2021
- [6] Schreiben des Landratsamtes Traunstein - Wasserrecht und Bodenschutz vom 18.03.2021
- [7] Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein vom 05.03.2021

[8] Schreiben des Staatlichen Bauamts Traunstein vom 18.03.2021

[9] Schreiben des Bund Naturschutz in Bayern e.V. - KG Traunstein vom 18.03.2021

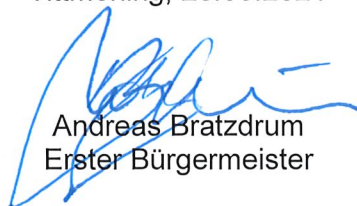
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Der ausführliche Bekanntmachungstext liegt im Rathaus der Stadt Tittmoning, Stadtplatz 1, 84529 Tittmoning, Zimmer 26 (2. Stock), während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tittmoning, 28.06.2021



Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister